



Universität St.Gallen

Mindestwirkungen von Trusts

8,434,1.00 Trust Seminar

Andreas Dudli, M.A. HSG in Law

Samstag, 12. März 2011

Agenda

- Arten der Anerkennung
- Wirkungen des HTÜ
- Einschränkung der Mindestwirkungen
- Beispiel einer Prüfung einer möglichen Einschränkung anhand Ehegüterrecht

Arten der Anerkennung

Kollisionsrechtliche vs. prozessrechtliche Anerkennung

- Art. 11 Abs. 1 HTÜ: Ein Trust, der nach dem in Kapitel II bestimmten Recht errichtet worden ist, wird als Trust anerkannt.
- Art. 149e Abs. 1 IPRG: Ausländische Entscheidungen in trustrechtlichen Angelegenheiten werden in der Schweiz anerkannt, wenn...

Mindestwirkung

Art. 11 Abs. 2 HTÜ

Die Anerkennung hat **mindestens die Wirkung**, dass das Vermögen des Trusts ein vom persönlichen Vermögen des Trustees **getrenntes Sondervermögen** darstellt, dass der Trustee in seiner Eigenschaft als Trustee **klagen oder verklagt** werden kann und dass er in dieser Eigenschaft vor einem Notar oder jeder Person **auftreten** kann, die in amtlicher Eigenschaft tätig wird.

Unbedingte Mindestwirkung

Art. 11 Abs. 2 HTÜ

- Trustvermögen als vom Trustee-Vermögen getrenntes Sondervermögen
- Trustee darf in seiner Eigenschaft klagen oder verklagt werden
- Anerkennung des Trustees als Vertreter des Trusts vor Behörden

→ Charaktereigenschaften des Trusts

Bedingte Mindestwirkungen

Art. 11 Abs. 3 HTÜ

Soweit das auf den Trust anzuwendende Recht dies **erfordert oder vorsieht**, hat die Anerkennung insbesondere die Wirkung:

- a) dass die **persönlichen Gläubiger** des Trustees **keinen Zugriff** auf das Vermögen des Trusts nehmen können;
- b) dass das Vermögen des Trusts im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des **Konkurses** des Trustees **nicht Bestandteil des Vermögens des Trustees** ist;
- c) dass das Vermögen des Trusts **weder Bestandteil des ehelichen Vermögens** noch des **Nachlasses des Trustees** ist;
- d) dass das **Vermögen des Trusts herausverlangt** werden kann, wenn der Trustee unter Verletzung der sich aus dem Trust ergebenden Verpflichtungen Vermögen des Trusts mit seinem persönlichen Vermögen **vermischt** oder Vermögen des Trusts **veräußert** hat. *Die Rechte und Pflichten eines Dritten, der das Vermögen des Trusts in seinem Besitz hat, unterstehen jedoch weiterhin dem durch die Kollisionsnormen des Staates des angerufenen Gerichts bestimmten Recht.*

Bedingte Mindestwirkungen

Art. 11 Abs. 3 lit. d HTÜ: „Tracing“

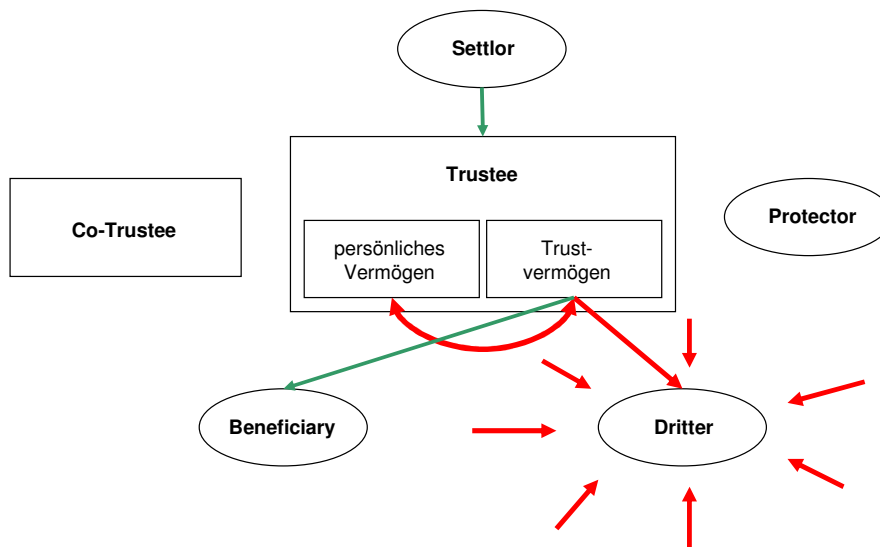
Soweit das auf den Trust anzuwendende Recht dies erfordert oder vorsieht, hat die Anerkennung insbesondere die Wirkung:

lit. a-c) ...

lit. d) dass das **Vermögen des Trusts herausverlangt** werden kann, wenn der Trustee unter Verletzung der sich aus dem Trust ergebenden Verpflichtungen Vermögen des Trusts mit seinem persönlichen Vermögen **vermischt** oder Vermögen des Trusts **veräußert** hat. *Die Rechte und Pflichten eines Dritten, der das Vermögen des Trusts in seinem Besitz hat, unterstehen jedoch weiterhin dem durch die Kollisionsnormen des Staates des angerufenen Gerichts bestimmten Recht.*

Art. 11 Abs. 3 lit. d HTÜ: „Tracing“

Voraussetzungen: Vermischung/Veräußerung



Bedingte Mindestwirkungen

Voraussetzung

- Wirkung durch Truststatut „erfordert“ oder „vorgesehen“
- Falls nicht erfordert/vorgesehen
 - Keine Pflicht, die Wirkung anzuerkennen
 - Verbot der „Überanerkennung“?

Einschränkung der Mindestwirkungen

Im Allgemeinen

- Vorfragen gem. Art. 4 HTÜ
 - Gültigkeit von Testamenten
 - „andere Rechtsgeschäfte“, die dem Trustee Vermögen übertragen
- lois d'application immédiate gem. Art. 16 HTÜ
- ordre public gem. Art. 18 HTÜ
- Vorbehalte gem. Art. 15 HTÜ

Einschränkung der Mindestwirkungen

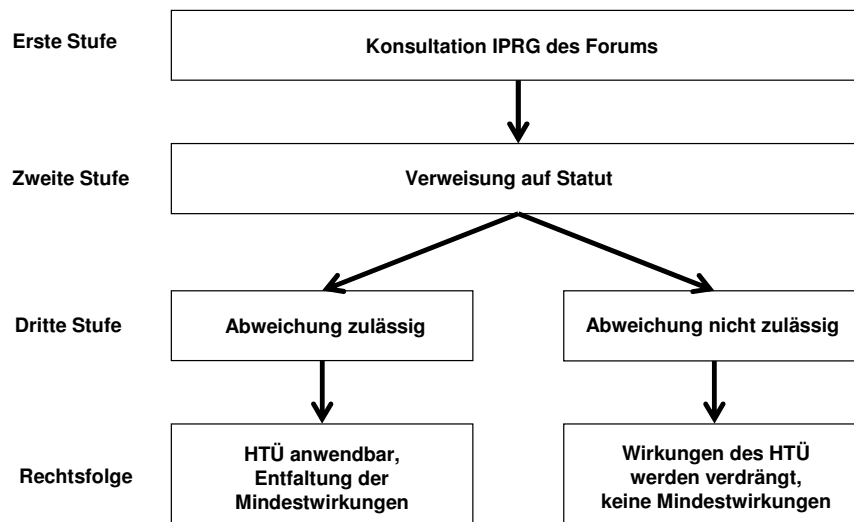
Vorbehalte gem. Art. 15 Abs. 1 HTÜ

Soweit von **Bestimmungen** des Rechts, **auf das die Kollisionsnormen des Staates des angerufenen Gerichts verweisen**, durch Rechtsgeschäft **nicht abgewichen** werden kann, steht das **Übereinkommen** der Anwendung dieser Bestimmungen **nicht entgegen**, insbesondere auf folgenden Gebieten:

- a) Schutz Minderjähriger und Handlungsunfähiger;
- b) persönliche und vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe;
- c) Erbrecht einschliesslich Testamentsrecht, insbesondere Pflichtteil;
- d) Übertragung von Eigentum und dingliche Sicherungsrechte;
- e) Schutz von Gläubigern bei Zahlungsunfähigkeit;
- f) Schutz gutgläubiger Dritter in anderen Belangen.

Art. 15 HTÜ – Die Stufenprüfung

Das Modell



Einschränkung der Mindestwirkungen

Beispiel im Güterrecht

- Art. 15 Abs. 1 lit. b HTÜ
 - „vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe“
- Ausgangslage: Güterrechtliche Auseinandersetzung, wo der Ehemann während der Ehe aus seinem Errungenschaftsvermögen einen Trust gegründet hat
- Frage: Wie sieht die Handhabung des Trusts bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung aus?

Art. 15 HTÜ – Die Stufenprüfung

Erste Stufe

Erste Stufe

Konsultation IPRG des Forums

„...die Kollisionsnormen des Staates des angerufenen Gerichts ...“

- Art. 52 Abs. 1 IPRG: Statut der Rechtswahl
 - Rechtswahl nur möglich, wenn mindestens einer der Ehegatten eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt
- Art. 54 Abs. 1 lit. a IPRG: Statut des Wohnsitzstaates, sofern keine Rechtswahl

Art. 15 HTÜ – Die Stufenprüfung

Zweite Stufe

Zweite Stufe

Verweisung auf Statut

„...Bestimmungen des Rechts, auf das die Kollisionsnormen des angerufenen Gerichts verweisen...“

- Sofern einer der Ehegatten eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, besteht die Möglichkeit einer Rechtswahl
 - Falls keine Wahl getroffen → Art. 54 Abs. 1 lit. a IPRG (Wohnsitzstatut)
 - Falls Rechtswahl → Art. 52 Abs. 2 IPRG (Wohnsitzstatut oder Heimatrechtsstatut)
- Haben beide nur die Schweizerische Staatsangehörigkeit, besteht keine Möglichkeit einer Rechtswahl

Art. 15 HTÜ – Die Stufenprüfung

Dritte Stufe

„...durch Rechtsgeschäft nicht abgewichen werden kann...“

- Einer der Ehegatten hat ausländische Staatsbürgerschaft
- Rechtswahl wäre möglich
- Beide Schweizer
- Rechtswahl nicht möglich
- Prüfung im materiellen schweizerischen Ehegüterrecht, ob die Bestimmung im Einzelfall zwingend ist oder ob davon „abgewichen“ werden darf. (Art. 166 ZGB)

Abweichung zulässig
→ HTÜ anwendbar

Abweichung nicht zulässig
→ HTÜ nicht anwendbar

Q&A

Vielen Dank!